

2. Satzung zur Änderung
der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 – Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs vom 31.07.2020 erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Hameln, den 30.09.2020

Claudio Griese
Oberbürgermeister